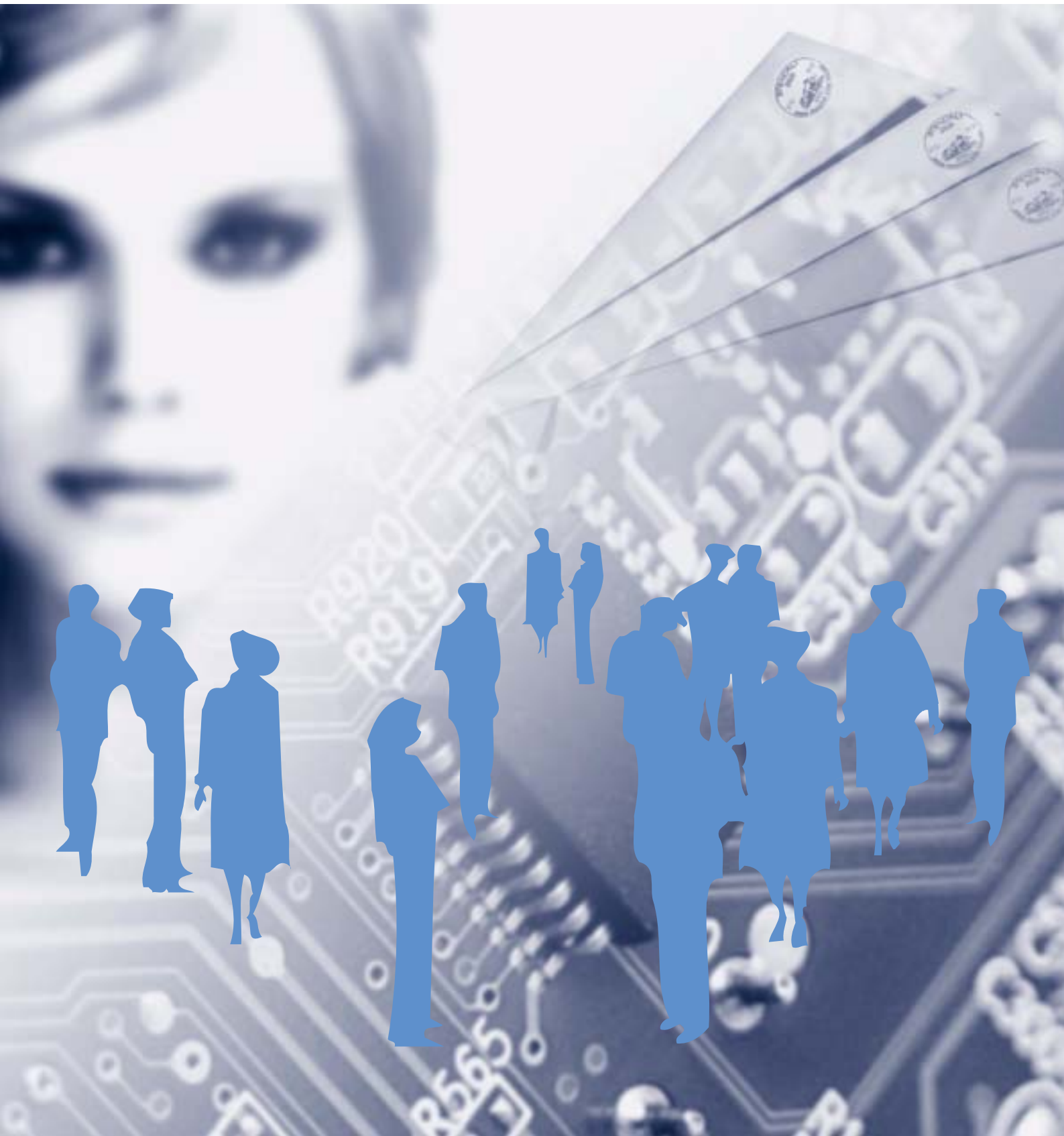


Tätigkeitsbericht

Datenschutzbeauftragter des Fürstentums Liechtenstein

2003



Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	3
2. Allgemeines und Prioritäten	5
3. Beratungsfunktionen	6
3.1. Unterstützung von privaten Personen und Behörden durch allgemeine Orientierungen und Beratungen	6
3.1.1. Datenbekanntgabe durch Behörden	6
3.1.2. Auskunftsrecht und Adresshandel	9
3.1.3. Namenbücher und «Chronikband Liechtenstein 2002»	10
3.2. Information der Öffentlichkeit	10
3.3. Stellungnahmen zu Datenschutzfragen in hängigen Verfahren vor Rechtsmittelbehörden – Rechtsprechung zum DSG	11
3.4. Begutachtung der Gleichwertigkeit des ausländischen Datenschutzes	11
3.5. Stellungnahme zu Vorlagen und Erlassen	11
3.6. Projektbegleitung	12
4. Aufsichtsfunktionen	13
4.1. Aufsicht über Behörden	13
4.1.1. Datenschutzwidrige Bearbeitungen	13
4.1.2. Gesetzliche Grundlagen	14
4.2. Abklärungen und Empfehlungen im Privatrechtsbereich	15
4.3. Datenbekanntgabe ins Ausland	15
5. Register der Datensammlungen	16
6. Internationales	17
6.1. Artikel 29 Arbeitsgruppe der Richtlinie 95/46/EG	17
6.2. Vereinigung der Schweizerischen Datenschutzbeauftragten	18
6.3. Europarat	18
7. Personelles	19
8. Ausblick	19
Anhang	20

1. Einleitung

Das Datenschutzgesetz (DSG), LGBL 2002 Nr. 55, ist samt dessen Verordnung (DSV) LGBL 2002 Nr. 102, seit dem 1. August 2002 in Kraft. Seit dem 1. Dezember 2002 nimmt der Datenschutzbeauftragte (DSB) seine Aufgaben wahr. Die Erstellung eines Tätigkeitsberichts, wie er nun vorliegt, ist eine der gesetzlichen Aufgaben des DSB. Der Bericht erstreckt sich über das Kalenderjahr 2003. Damit kann ein Überblick über die angefallene Arbeit gegeben werden.¹

Liechtenstein weist keine eigentliche Datenschutztradition auf. Das DSG schuf einen neuen allgemeinen Rechtsbereich, in dem es in einem ersten Stadium galt, und immer noch gilt, Sensibilität für Datenschutz zu schaffen.

Worum geht es eigentlich? Das in Liechtenstein wohl bekannteste Beispiel für den Datenschutz ist die Abschaffung des «Autonummernbüchleins», das eine Fundgrube für Neugierige war. Datenschutz könnte beschrieben werden als Schutz gegen unberechtigte Neugier. Dabei geht es nicht um den Schutz der Daten an und für sich, sondern um die Person, auf die sich diese Daten beziehen. Datenschutz ist also Schutz der Privatsphäre und damit ein Grundrecht. Personendaten können umschrieben werden als Informationen über eine Person, welche die Behandlung dieser Person beeinflussen können. Dabei geht es nicht darum, dass für die betroffene Person ein materieller Schaden entstehen muss: Beim Schutz der Privatsphäre kann es auch einfach darum gehen, dass einen etwas stört, z.B. können Schamgefühle betroffen sein.

Mit der Schaffung des DSG wurde ein allgemeiner Rahmen geschaffen, der den etlicher Spezialregelungen ergänzt. Ein sehr bekanntes Beispiel einer solchen Regelung ist das Bankkundengeheimnis. Auch andere Geheimnisse wie das Ärzte- oder das Anwaltsgeheimnis fallen darunter. Man denke auch an das Steuergeheimnis. Wie würden wohl Leute reagieren, die das «Autonummernbüchlein» befürworten, da sie ja angeblich nichts zu verbergen haben, aber andererseits gleichzeitig ihre Krankheiten, Straftaten, Einkommens- sowie Vermögensverhältnisse ebenso öffentlich wären? Hätten sie tatsächlich nichts zu verbergen?

Die Schwierigkeit, aber auch die Wichtigkeit des DSG liegt insbesondere darin begründet, dass in einem kleinen Land praktisch jeder jeden kennt. In Deutschland entstand eine Diskussion um den Datenschutz Anfang der Achtziger Jahre, als der Staat in einer Volkszählung zahlreiche Daten von Personen verlangte. Dies führte zu einer Diskussion in der Bevölkerung, die sich fragte, wozu diese Angaben gebraucht werden. Der Widerstand gegen die Volkszählung drückte das Misstrauen gegenüber einer wegen ihres rasanten Wandels unheimlichen Informationstechnologie aus, deren Konsequenzen kaum durchschaubar war. Diese Technologie konnte aus Sicht der Betroffenen allzu leicht dazu führen, dass steuernd in ihr Verhalten eingegriffen würde. Dadurch, so die Befürchtung, könnte einem die Chance genommen werden, das Leben nach den eigenen Vorstellungen zu gestalten.² In der Schweiz entstand eine weite Diskussion zu diesem Thema im Zusammenhang mit dem bekannten «Fichen-Skandal». Auf Grund solcher Szenarien ist die Möglichkeit eines Überwachungsstaates à la «Big Brother» im Sinne von George Orwell denkbar. Oft wird auch vom «gläsernen Bürger» gesprochen, der nichts mehr verheimlichen kann, da sowieso alles bekannt sei.

Ein solches Ereignis wie in Deutschland oder in der Schweiz fehlt in Liechtenstein, wo deshalb ein verstärktes Bewusstsein für den Datenschutz noch nicht vorhanden ist. Gemäss einer Studie der EU vom September 2003 haben bloss 32 % der Befragten Kenntnis von der Existenz einer Datenschutzbehörde in ihrem Land und bloss 39 % der Befragten wissen, dass sie gesetzlich garantierte Rechte besitzen, um ihre Privatsphäre zu schützen. Diese Zahlen sind nicht befriedigend. Der vorliegende Tätigkeitsbericht soll ein Instrument sein, um in Liechtenstein im Laufe der Zeit ein befriedigendes Bewusstsein für den Datenschutz zu schaffen. Insbesondere das Wissen, dass man sich gegen unberechtigte Bearbeitungen wehren kann – gegebenenfalls über den Datenschutzbeauftragten – ist fundamental. Eine kürzlich in der Schweiz durchgeführte Umfrage, veranstaltet durch den «Rat für Persönlichkeit» bestätigt dies: Danach ist für 86 % der Befragten der Schutz der persönlichen Daten wichtig.³

¹ Vgl. auch z.B. folgende Tätigkeitsberichte:

- Arbeitsgruppe nach Artikel 29 der Datenschutzrichtlinie: http://europa.eu.int/comm/internal_market/de/dataprot/wpdocs/index.htm (vgl. dazu unten, 6.1.),
- Eidgenössischer Datenschutzbeauftragter (EDSB): <http://www.edsb.ch/d/doku/jahresberichte/index.htm>,
- Bundesbeauftragter für Datenschutz in Deutschland: <http://www.bfd.bund.de/information/berichte.html>,
- Datenschutzbeauftragter des Kantons Zürich: <http://www.datenschutz.ch/index/taetigkeitsberichte.htm>,
- Datenschutzbeauftragter des Kantons Zug <http://www.datenschutz-zug.ch/>

² Kommentar zum Bundesdatenschutzgesetz, Spiros Simitis (Hrsg.), 5. Aufl. Baden-Baden 2003, Einleitung Randnummer 28.

³ Dabei ist unklar, wie der Kenntnisstand über den die Existenz einer Datenschutzbehörde und/oder über gesetzliche Rechte in der Schweiz ist.

Interessant ist unter anderem, wem Vertrauen bezüglich der Datenaufbewahrung geschenkt wird: Die Banken, die Ärzte und die Spitäler schneiden am Besten ab, bei «nur» 23 % Misstrauen. Bei der Polizei beträgt die Unsicherheit 27 %, bei den Versicherungen und Pensionskassen 25 %, bei Verwaltung und Staat 27 %, bei den Steuerbehörden 37 %, bei den Krankenversicherungen 30 %, bei den lokalen Behörden 34 %, beim Postgeheimnis 39 %, bei privaten Unternehmen 66 %, bei Geschäften und Läden 76 % und bei Internet-Shops gar 86 %.⁴ Diese Zahlen sind nicht *tel quel* auf Liechtenstein anzuwenden, zeigen aber ein relativ starkes Misstrauen gegenüber verschiedensten Institutionen, die Daten bearbeiten. Ein solches Misstrauen setzt aber gleichzeitig ein gewisses Bewusstsein für den Datenschutz oder allgemein für den Schutz der Privatsphäre voraus. Es wäre interessant, solche Zahlen in Liechtenstein zu erheben. Allfällige Rückmeldungen in dieser Sache an den Datenschutzbeauftragten sind selbstverständlich willkommen.

Die Wichtigkeit des Datenschutzes wird auch durch die Terrorakte des 11. September 2001 und des 11. März 2004 untermauert. Diese Ereignisse haben allgemein zu einer Diskussion über Sicherheit des Staates und der Freiheit der Individuen geführt. Der Trend geht in die Richtung der Staatssicherheit. Der Datenschutz wird ab und an als ein Hindernis für die Staatssicherheit und die Terrorismusbekämpfung genannt nach dem Schlagwort «Datenschutz ist Täterschutz». Dem ist nicht so. Denn es geht schlussendlich um den Schutz der Rechte der Bürger, wozu auch der Schutz auf Privatsphäre gehört. Trotz der unbestrittenen Gefahren des Terrorismus ist es gefährlich, die Grundrechte aufzuweichen. Denn in den Worten des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte besteht die Gefahr, dass der Staat, der im Kampf gegen den Terrorismus die Demokratie stärken will, dieselbe durch zu weit gehende Massnahmen untergräbt oder gar zerstört.⁵ Dazu darf es nicht kommen. Vielmehr müssen die Interessen gegeneinander abgewogen und ein Gleichgewicht gefunden werden. Dazu wird und muss das DSG und dessen Anwendung seinen Beitrag leisten.

Vaduz, im Juni 2004

Dr. Philipp Mittelberger
Datenschutzbeauftragter

⁴ Gewerbezeitung vom 30.04.2004, in: Pressespiegel des Eidgenössischen Datenschutzbeauftragten, März – April 2004, Seiten 11ff.
Der Pressespiegel ist abrufbar unter: <http://www.edsb.ch/d/aktuell/index.htm>

⁵ Fall Klass, Urteil vom 06.09.1978, Serie A Nr. 28, § 49.

2. Allgemeines und Prioritäten

Die ersten Monate waren – neben den eigentlichen gesetzlichen Aufgaben – durch den Aufbau der neu geschaffenen Stabsstelle für Datenschutz geprägt. Dieser Aufbau ging relativ reibungslos vor sich, so dass es ziemlich rasch möglich war, die sich stellenden Datenschutzfragen anzugehen.

Der Datenschutzbeauftragte (DSB), welcher die Stabsstelle leitet, hat insbesondere folgende gesetzliche Aufgaben:

- Unterstützung privater Personen und von Behörden (Art. 32 Abs. 1);
- Berichterstattung und Information (Art. 31 DSG);
- Abklärungen und Empfehlungen im Privatrechtsbereich (Art. 30 DSG);
- Aufsicht über Behörden (Art. 29 DSG) ,
- Stellungnahme zu Vorlagen und Erlassen, die für den Datenschutz erheblich sind (Art. 32 Abs. 1 Buchstabe d);
- Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Datenschutzbehörden (Art. 32 Abs. 1 Buchstabe e und f DSG);
- Führung und Veröffentlichung des Registers der Datensammlungen (Art. 15 DSG).

Der Aufbau der Infrastruktur der Stabsstelle auf der einen und die gesetzlichen Aufgaben auf der anderen Seite machten eine Festlegung von **Prioritäten** unumgänglich. Dies umso mehr, als es sich um ein sehr umfassendes Gebiet handelt, das in etliche Rechts- und Lebensbereiche hineinspielt.

Solche Prioritäten werden teils durch Fristen des DSG gesetzt. So war gemäss Art. 15 ein öffentliches **Register** zu erstellen, das für die betroffenen Personen eine nötige Transparenz schaffen soll, damit festgestellt werden kann, welche Datensammlungen existieren.⁶ Hierzu bestand eine Anmeldefrist, die am 31. Juli 2003 auslief. Mit demselben Datum musste eine weitere gesetzliche Pflicht durch Dateninhaber umgesetzt sein: Danach mussten die Vorkehrungen geschaffen

werden, damit das **Auskunftsrecht** in Anspruch genommen werden konnte.⁷ Weiters dürfen nach Art. 44 insbesondere Behörden gewisse bestehende Datensammlungen bis am 31. Juli 2004 benützen, ohne dass eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage für die Bearbeitung existiert. Wo solche gesetzliche Grundlagen für die **Bearbeitung besonders schützenswerter Daten und von Persönlichkeitsprofilen** insbesondere für Behörden nicht existierten, machte der DSB die Regierung auf einen gesetzgeberischen Handlungsbedarf aufmerksam.⁸

Als eigentliche Hauptaufgabe in der Anfangsphase ist die Bekanntmachung und **Sensibilisierung** der Bevölkerung und der Behörden **für den Datenschutz** zu nennen. Dies wurde an verschiedenen Anlässen wahrgenommen.⁹

Zum Aufbau der Stabsstelle gehört auch die **Kontaktaufnahme** und -pflege mit **in- und ausländischen Datenschutzbehörden** und insbesondere der so genannten Artikel 29 Arbeitsgruppe der Richtlinie 95/46/EG, die mit dem DSG umgesetzt wurde. Die Arbeitsgruppe wurde rasch über die Arbeitsaufnahme informiert, so dass eine Teilnahme bereits an der Sitzung im Januar 2003 möglich war.¹⁰

Eigentliche **Aufsichtsfunktionen** konnten in dieser Aufbau-phase nur punktuell vorgenommen werden.¹¹ Demgegenüber stand die Beratung eher im Vordergrund.¹²

Stellungnahmen zu Vorlagen und Erlassen, die für den Datenschutz erheblich sind, wurden vereinzelt abgegeben.¹³ Zu Datenschutzfragen in hängigen Verfahren auf Ersuchen von Rechtsmittelbehörden gab es ebenfalls eine Stellungnahme.¹⁴

Die **Begutachtung der Gleichwertigkeit des Datenschutzes im Ausland** erfolgte in der erwähnten Arbeitsgruppe,¹⁵ in welcher der DSB Liechtenstein vertritt.

⁶ Vgl. dazu unten, 5.

⁷ Vgl. dazu unten, 3.1.2.

⁸ Vgl. dazu unten, 4.1.2.

⁹ Vgl. dazu unten, 3.2.

¹⁰ Vgl. dazu unten, 6.1.

¹¹ Vgl. dazu unten, 4.

¹² Vgl. dazu unten, 3.

¹³ Vgl. dazu unten, 3.5.

¹⁴ Vgl. dazu unten, 3.3.

¹⁵ Vgl. dazu unten, 3.4. und 6.1.

3. Beratungsfunktionen

3.1. UNTERSTÜTZUNG VON PRIVATEN PERSONEN UND BEHÖRDEN DURCH ALLGEMEINE ORIENTIERUNGEN UND BERATUNGEN

Eine Darstellung sämtlicher 243 registrierter Anfragen¹⁶ und Antworten würden den Rahmen dieses Tätigkeitsberichtes sprengen. Immerhin wird im Folgenden eine Auswahl der wichtigsten Punkte gegeben.

3.1.1. DATENBEKANNTGABE DURCH BEHÖRDEN

Die meisten registrierten Anfragen, nämlich 104, betrafen die Datenbekanntgabe. Davon stammten 61 aus der Landesverwaltung und 22 von den Gemeinden.

Auf Grund dieses grossen Bedürfnisses erarbeitete der DSB **Richtlinien** für die Datenbekanntgabe durch Landesbehörden. Das Selbe geschah für die Bedürfnisse der Einwohnerkontrollen der Gemeinden, für die eine einheitliche und nicht diskriminierende Bearbeitung der Anfragen ebenfalls sehr wichtig ist.¹⁷

Die **Grundsätze** der Richtlinien sind die Folgenden: Behörden dürfen Personendaten unter gewissen Umständen bekannt geben. Neben der spezialgesetzlich geregelten Bekanntgabe darf eine Bekanntgabe erfolgen, wenn die Daten für den Empfänger im Einzelfall zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgabe unentbehrlich sind, die betroffene Person im Einzelfall eingewilligt hat¹⁸ oder die Einwilligung nach den Umständen vorausgesetzt werden darf, die betroffene Person ihre Daten allgemein zugänglich gemacht hat¹⁸ oder der Empfänger glaubhaft macht, dass die betroffene Person die Einwilligung verweigert oder die Bekanntgabe sperrt, um ihm die Durchsetzung von Rechtsansprüchen oder die Wahrnehmung anderer schutzwürdiger Interessen zu verwehren.¹⁹

Sind diese Bedingungen nicht erfüllt, dürfen **ausnahmsweise** auf Anfrage Name, Vorname, Adresse und Geburtsdatum einer Person bekannt gegeben werden. Der Landtag legte anlässlich seiner 2. Lesung vom 14. März 2002 diese Bestimmung entgegen dem Wortlaut dahingehend aus, dass so

genannte Listenauskünfte dann möglich sein müssen, wenn ideelle und keine kommerziellen Gründe verfolgt werden.²⁰ Mit anderen Worten können Behörden auf Anfrage Name, Vorname, Adresse und Geburtsdatum von Personen bekannt geben, wenn ideelle Gründe hinter der Anfrage stehen. So sind Listenanfragen des lokalen Fussballvereins in Bezug auf die Einwohner einer Gemeinde zu beantworten, nicht aber eine Anfrage von Fahrschullehrern, die wissen wollen, wer 18 Jahre alt wird. Dasselbe gilt für ein Busunternehmen, das einen Jahrgängerausflug für 70-jährige veranstalten will, usw.

Eine konkretere Umschreibung der erlaubten Datenbekanntgabe ist nicht möglich, da das DSG in Artikel 23 immer wieder auf andere Gesetze verweist. So ist die Sachlage bei Anfragen der Steuerverwaltung oder des Ausländer- und Passamtes anders als z.B. bei Anfragen der Landespolizei. Es kommt immer auf **Sinn und Zweck der Datenbekanntgabe** an. Während generell Ämter auf einen Datenfluss angewiesen sind, um ihrer gesetzlichen Aufgabe nachkommen zu können, muss darauf geachtet werden, dass dies unter strikter Respektierung der **Grundsätze der Datensparsamkeit** und der **Zweckgebundenheit** und somit der **Verhältnismässigkeit** erfolgt.

Datenschutz hängt auch eng mit dem **Amtsgeheimnis** zusammen. Doch während ersterer nur Personendaten betrifft, gilt das Amtsgeheimnis generell: Der Beamte und Angestellte ist zur Verschwiegenheit über dienstliche Angelegenheiten verpflichtet, die ihrer Natur nach, oder gemäss besonderer Vorschrift, geheim zu halten sind.²¹ Dies gilt auch innerhalb der Verwaltung! So wie eine Datenbekanntgabe von Amt A an Amt B (oder an eine andere Abteilung im selben Amt oder auch an private Personen) an eine gesetzliche Grundlage gebunden ist, ist dies auch bei der Amtshilfe der Fall. Wäre es anders, würde die Zweckbestimmung der Datenbearbeitung bzw. der Arbeit der verschiedenen Amtsstellen aufgelöst. Ein freier Datenverkehr zwischen Behörden würde oft gegen die einschlägigen Gesetze verstossen.

Die **Bekanntgabe** – auch von Name, Vorname, Adresse und Geburtsdatum – kann durch eine Behörde **abgelehnt, ein-**

¹⁶ Vgl. Anhang.

¹⁷ Diese Richtlinien sind abrufbar unter http://www.llv.li/amtstellen/llv-sds/llv-sds-allgemeine_infos/llv-sds-service/llv-sds-service-online-schalter.htm.

¹⁸ Dies gilt vor allem für Angaben, die im Telefonbuch ersichtlich sind. Diese umfassen meist den Namen, die Adresse und etwa auch die Berufsbezeichnung, den Namen des Ehegatten oder sogar der Kinder oder auch die Handynummer.

¹⁹ Eine solche Bekanntgabe ist aber nicht möglich, wenn es um ein hängiges Zivil-, Straf- und Rechtshilfeverfahren sowie Verwaltungsbeschwerdeverfahren geht, da das DSG im Rahmen solcher Verfahren nach Art. 2 Abs. 3 Buchstabe c keine Anwendung findet.

²⁰ Vgl. Landtagsprotokoll vom 14. März 2002, Seiten 126 ff.

²¹ Vgl. Art. 5 des Beamtengesetzes vom 10. Februar 1938, LGBl. 1938 Nr. 6.

geschränkt oder mit Auflagen verbunden werden, wenn *wesentliche* öffentliche Interessen oder *offensichtliche* schutzwürdige Interessen einer betroffenen Person es verlangen.²² Diese Bestimmung ist an sich logisch und ergibt sich bereits aus Abs. 1. Die Einschränkung bzw. Ablehnung der Bekanntgabe ist nur möglich, wenn wesentliche öffentliche Interessen oder offensichtliche schutzwürdige Interessen einer Person es verlangen. Es werden somit erhöhte Ansprüche an die Gründe gestellt, die eine Einschränkung bzw. Ablehnung der Bekanntgabe rechtfertigen können. Ein wesentliches öffentliches Interesse kann z.B. in vorrangigen finanziellen Interessen, einer gerichtlichen Untersuchung oder dem Staatsschutz bestehen. Ein offensichtliches schutzwürdiges Interesse der betroffenen Person kann z.B. darin bestehen, dass sie in eine administrative oder gerichtliche Untersuchung verwickelt oder Angriffen auf die physische Integrität ausgesetzt ist. Weiters ist eine Ablehnung, Einschränkung oder Bekanntgabe mit Auflagen möglich, wenn gesetzliche Geheimhaltungspflichten oder besondere Datenschutzvorschriften es verlangen.²³

Eine betroffene Person, die ein schutzwürdiges Interesse glaubhaft macht,²⁴ kann von der verantwortlichen Behörde verlangen, dass sie die **Bekanntgabe** von bestimmten Daten **sperrt**.

Die Behörde **verweigert die Sperre** oder hebt sie auf, wenn eine Rechtspflicht zur Bekanntgabe besteht oder die Erfüllung ihrer Aufgabe sonst gefährdet wäre.²⁵ Dieses Sperrrecht gilt auch im Falle der beschriebenen eingeschränkten Bekanntgabe. Es ist verständlich, dass hier ein schutzwürdiges Interesse verlangt wird, denn die Bekanntgabe von Daten ist nur unter gewissen, genau umschriebenen Voraussetzungen zulässig. Andererseits geht es darum, dass der betroffenen Person gesamthaft das «Recht auf informationelle Selbstbestimmung» zusteht. Die Sperrung der Bekanntgabe von Daten ist somit eine direkte Folge dieses Rechts. Der Behörde wiederum muss es möglich sein, die Sperrung aus den genannten Gründen zu verweigern oder aufzuheben.

Im Folgenden wird an Hand von zehn **Beispielen aus der Praxis** verdeutlicht, wo Datenbekanntgaben durch Behörden möglich sind und wo nicht:

Fall 1: Darf eine Einwohnerkontrolle eine **Einwohnerliste** an eine politische Partei oder an das Rote Kreuz zwecks Spendenaufwurf bekannt geben? Die Bekanntgabe von Listen ist, wie beschrieben, gesetzlich eigentlich nicht vorgesehen; zumindest bei einer wörtlichen Auslegung der einschlägigen Bestimmung. Sowohl politische Parteien als auch das Rote Kreuz verfolgen ideelle Zwecke. Gemäss der oben beschriebenen Auslegung des Landtags ist eine Bekanntgabe einer Einwohnerliste an dieselben möglich. Eine solche Liste kann auch nach den Kriterien Name, Vorname, Geburtsdatum und Adresse aufgespaltet werden; weitere Selektionskriterien, wie z.B. die Staatsbürgerschaft, sind gesetzlich nicht vorgesehen und somit auch nicht erlaubt.

Fall 2: Darf das Zivilstandesamt die **Konfessionsangehörigkeit** einer Person an den Pfarrer der Gemeinde mitteilen? Die Religionsangehörigkeit einer Person ist für den Staat nicht massgeblich. Da es für die Landesverwaltung keine Bestimmung gibt, auf Grund derer Religionsangaben, die als besonders schützenswert gelten, bearbeitet werden dürfen, gilt das erst recht für deren Bekanntgabe.²⁶

Für die Bekanntgabe anderer besonders schützenswerter Daten, deren Bearbeitung durch Behörden legal ist, kann eine ausdrückliche Einwilligung erforderlich sein.²⁷

Fall 3: Darf eine Einwohnerkontrolle einer **Auskunftei** Angaben über das Einkommen, die Ehefrau oder die Anzahl der Kinder einer Person machen? Aus der Antwort zu Fall 1 ist klar: Nein, es geht hier eindeutig um kommerzielle Zwecke. Für Einzelanfragen, auch zu kommerziellen Zwecken, ist einzig die Angabe von Name, Vorname, Geburtsdatum und Adresse möglich.²⁸ Ausserdem sind die betroffenen Personen durch den Dateninhaber, das heisst unter anderem durch eine Auskunftei, über die Datenbeschaffung, die Identität des

²² Vgl. Art. 23 Abs. 4 DSG.

²³ Vgl. Kommentar zum Schweizerischen Datenschutzgesetz, Urs Maurer / Nedim Peter Vogt (Hrsg.), Basel und Frankfurt am Main 1995, Randnummer 35f. zu Art. 19.

²⁴ Glaubhaft gemacht ist eine Behauptung, wenn die verantwortliche Behörde von ihrer Wahrheit nicht völlig überzeugt ist, sie aber überwiegend für wahr hält, obwohl nicht alle Zweifel beseitigt sind. Als Begründung für die Sperrung sollte meist der Wunsch auf Schutz der Privatsphäre genügen (vgl. Kommentar zum Schweizerischen Datenschutzgesetz (Fussnote 23), Randnummer 8f. zu Art. 20 (mit Hinweis)).

²⁵ Vgl. Art. 24 DSG.

²⁶ Vgl. dazu unten, 4.1.1.

Die Bearbeitung dieser Daten erfolgte in der Vergangenheit bloss aus historischen Gründen.

²⁷ Dies ergibt sich aus Art. 23 Abs. 1 Buchstabe b in Verbindung mit Art. 18 Buchstabe b und Art. 8 Abs. 2 Buchstabe a der Datenschutzrichtlinie 95/46/EG.

Dateninhabers und den Zweck der Bearbeitung zu informieren.²⁹ Ist dies nicht der Fall, wird dies dazu führen, dass die Auskunft, welche gegen das DSG verstossen hat, keine Auskunft mehr erhalten kann.

Fall 4: Darf die **Steuerverwaltung** das Vermögen einer Person an dessen Bruder bekannt geben? Das Vermögen fällt unter das Steuergesetz.³⁰ Dieses bestimmt, dass Personen, die mit der Anwendung des Steuergesetzes betraut sind oder dazu bei gezogen werden, über die bei ihrer amtlichen Tätigkeit wahrgenommenen geschäftlichen und privaten Verhältnisse der Steuerpflichtigen und über die Verhandlungen in den Steuerbehörden Stillschweigen zu bewahren haben. Die Steuerverwaltung hat auf Verlangen eines Steuerpflichtigen bei Nachweis eines berechtigten Interesses aus dem Steuerregister Auskünfte zu erteilen über die steuerliche Veranlagung des Vermögens, Erwerbes, Grundstücksgewinnes, Kapitals und Ertrags von Steuerpflichtigen.³¹ Die Bekanntgabe betrifft aber nur Daten zur eigenen Person. Anderen Personen, wie Bekannten und Verwandten, sind demnach keine Daten bekannt zu geben. Bei dieser Regelung handelt es sich um eine oben beschriebene spezialgesetzliche Bestimmung, welche die Sperrung der Bekanntgabe bewirkt.

Fall 5: Darf die **Krankenkasse** die Diagnose der Krankheit einer bei ihr versicherten Person z.B. an deren Eltern per E-Mail bekannt geben? Das Krankenversicherungsgesetz sieht vor, dass die Mitglieder der Organe und die Angestellten der Kassen und des Kassenverbandes über die Wahrnehmungen bei ihren dienstlichen Verrichtungen Dritten gegenüber Verschwiegenheit zu wahren haben.³² Auch in diesem Fall geht es somit um eine spezialgesetzliche Schweigepflicht. Zu beachten ist hier zudem, dass es bei Gesundheitsdaten um besonders schützenswerte Daten geht. Eine Bekanntgabe derselben kann eine ausdrückliche Einwilligung erfordern. Daraus folgt, dass eine Bekanntgabe von Angaben über Patienten in der Regel ebenfalls nicht gestattet ist. Was das Medium der Kommunikation betrifft, gilt eine unverschlüsselte Kommunikation per E-Mail als unsicher. Deshalb müssen E-Mails für die externe Kommunikation verschlüsselt

werden. Die andere Alternative ist der Verzicht auf E-Mails. Dies gilt nicht nur für Behörden, sondern allgemein, insbesondere im Bankenbereich, für Ärzte und Anwälte oder allgemein für Personen, die an ein Gesetzes- oder Berufsgeheimnis gebunden sind.

Fall 6: Darf das **Amt für Soziale Dienste** dem Bruder einer Person sagen, ob letzterer ein Alkoholiker ist? Das Sozialhilfegesetz bestimmt, dass die in der Sozialhilfe tätigen Personen verpflichtet sind, ein Geheimnis, das ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit anvertraut oder bekannt wurde, zu wahren. Sie sind zur Offenlegung des Geheimnisses nur in Erfüllung einer ausdrücklichen gesetzlichen Pflicht oder gegenüber anderen in der Sozialhilfe tätigen Personen im unerlässlichen Ausmass oder aufgrund einer Ermächtigung des Berechtigten befugt.³³ Auch in diesem Fall geht es um eine gesetzliche Geheimhaltungspflicht, welche eine Datenbekanntgabe verhindert. Wichtig ist anzufügen, dass es nicht um die Ausübung des Auskunftsrechts geht, da sich dieses immer nur auf die eigene Person bezieht.³⁴

Fall 7: Darf der Fachbereich Statistik des Amtes für Volkswirtschaft die Landespolizei über Personendaten in Bezug auf ein Strafverfahren informieren, die beispielsweise im Zuge der letzten Volkszählung aufgenommen wurden? Das **Statistikgesetz** bestimmt, dass in der Regel die bei den statistischen Erhebungen gemachten Angaben nur für statistische Zwecke Verwendung finden dürfen. Insbesondere ist die Verwendung von Angaben **zum Zwecke der Steuerveranlagung und der Strafverfolgung ausgeschlossen**.³⁵ Somit ist eine Bekanntgabe spezialgesetzlich im Allgemeinen nicht erlaubt.

Fall 8: Darf das Hochbauamt bewilligte Baugenehmigungen an die Zeitungen weiter geben? Nein.³⁶

Fall 9: Darf eine Gemeinde, in der die Hausnummern geändert wurden, die neuen Adressen auf dem **Internet** bekannt geben? Eine Bekanntgabe über das Internet stellt nicht eine Bekanntgabe im üblichen Sinn dar. Dies weil die bekannt gebende Stelle Daten über das Internet abrufbar macht und

²⁸ Vgl. Art. 23 Abs. 2 DSG sowie die oben genannten Richtlinien.

²⁹ Vgl. Art. 5 DSG.

³⁰ Vgl. Art. 31ff. des Steuergesetzes vom 30. Januar 1961, LGBl. 1961 Nr. 7.

³¹ Vgl. Art. 7 des Steuergesetzes.

³² Vgl. Art. 5 des Krankenversicherungsgesetzes vom 24. November 1971, LGBl. 1971 Nr. 50.

³³ Vgl. Art. 30 des Sozialhilfegesetzes vom 15. November 1984, LGBl. 1985 Nr. 17.

³⁴ Vgl. dazu unten 3.1.2.

³⁵ Vgl. Art. 9 Abs. 1, LGBl. 1976 Nr. 46.

³⁶ Vgl. dazu unten, 4.1.1.

somit nicht mehr die Kontrolle darüber hat, an wen die Daten gehen und wie oft diese abgerufen werden. Man spricht hier von einem **Abrufverfahren**. Ein solches ist für Behörden nur möglich, wo dies ausdrücklich vorgesehen ist.³⁷ Eine solche Regelung fehlt bisher nicht nur für die Gemeinden, sondern auch für die meisten anderen Behörden. Dies kann aber nicht bedeuten, dass sämtliche bestehenden Abrufverfahren von Behörden, die Personendaten enthalten, abgeschaltet werden müssen. Vielmehr ist hier der Gesetzgeber gefordert. Bei den Änderungen der Hausnummern wie sie beispielsweise kürzlich in Eschen oder Schellenberg stattgefunden haben, handelt es sich nicht um besonders schützenswerte Daten oder um Persönlichkeitsprofile. Adressen sind meistens im Telefonbuch ersichtlich. Somit geht es in der überwiegenden Mehrheit um Daten, die die betroffene Person allgemein zugänglich gemacht hat. Eine Bekanntgabe einer Liste von Adressen der Einwohner einer Gemeinde ist somit möglich, es sei denn, es liegt keine Einwilligung vor.³⁸ Anders verhält es sich z.B. bei der Liste der Ministranten, die z.B. auf der Internetseite der Gemeinde Eschen ersichtlich sind. Hier geht es um Daten über religiöse Tätigkeiten und somit um besonders schützenswerte Daten. Eine ausdrückliche Einwilligung der Ministranten ist hier nötig.

Fall 10: Darf ein Nachbar einer verstorbenen Person vom **Zivilstandsamt** erfahren, wann letztere gestorben ist?

Das Zivilstandsregister enthält unter anderem das Register über die Todesfälle und ist öffentlich. Bestätigungen über Leben, Wohnort oder Aufenthalt dürfen nur für jene Personen ausgestellt werden, welche nach dem amtlichen Wissen des Zivilstandsamtsleiters im Registeramtskreise leben, sich aufhalten oder dort wohnen.³⁹ Die Datenbekanntgabe ist somit gesetzlich vorgesehen.⁴⁰ Will der Nachbar jedoch zusätzlich die Todesursache erfahren, ist dies nicht möglich.⁴¹

3.1.2. AUSKUNFTSRECHT UND ADRESSHANDEL

Andere Anfragen waren darauf gerichtet, ob und wie in Erfahrung gebracht werden kann, wie verschiedene Firmen zu sie betreffenden Angaben kamen.

Dazu ist zu sagen, dass das DSG für die Betroffenen ein in der Regel unentgeltliches **Auskunftsrecht** schafft. Dadurch muss der Inhaber einer Datensammlung (wie z.B. eine Adresshandelsfirma oder ein anderes Unternehmen, von dem man unerwartet angeschrieben wird) insbesondere offen legen, welche Daten vorhanden sind und woher sie stammen. Dazu müssen Zweck und Umfang der Daten sowie die Empfänger der Daten angegeben werden. Dieses Auskunftsrecht ist für den Inhaber der Datensammlung, also insbesondere den Absender eines Werbeschreibens, eine Auskunftspflicht. Demnach kann sich eine betroffene Person darüber erkundigen, ob und welche Daten über sie von einem Dateninhaber bearbeitet werden. Dieses Auskunftsrecht ist ein Pfeiler des DSG, da eine betroffene Person somit erfahren kann, wer welche Daten über sie bearbeitet. Damit wird eine Transparenz geschaffen und ein wichtiger Schritt unternommen, damit die betroffene Person «Herr über die eigenen Daten» wird. Ein indirektes Auskunftsrecht wird über das gesetzliche Register geschaffen.⁴²

Das Auskunftsrecht ist sehr nützlich, wenn es um Adresshandel oder Fragen des Direktmarketings geht. Adresshandelsfirmen leben davon, dass sie Adressen zu verschiedenen Zwecken an andere Unternehmen verkaufen, wie z.B. die Schober Information Group, die allein in der Schweiz mit Adressen und über einhundert Merkmalen aller 5,5 Millionen erwachsenen Personen (!!) ihr Geld verdient.⁴³ Dabei werden die Adressen je nach Bedarf auf Kriterien zugeschnitten, die ein gewünschtes Kundenprofil ergeben. Diese Kriterien umfassen Angaben zum Konsumverhalten (z.B. Kaufkraft, Kaufverhalten), soziodemographische Daten (wie Geburtsjahr, berufliche Stellung, Zivilstand, Anzahl Autos, Sprachkenntnisse oder Familieninformationen) usw. Ein Mittel, sich gegen den kommerziellen Missbrauch der eigenen Daten in der Schweiz⁴⁴ zu wehren, stellt die so genannte **Robinson-**

³⁷ Vgl. Art. 23 Abs. 3 DSG. Für Abrufverfahren, die besonders schützenswerte Daten sowie Persönlichkeitsprofile enthalten, ist eine Regelung auf Gesetzesstufe nötig, während dies bei «normalen» Daten auch auf Verordnungsstufe erfolgen kann.

³⁸ Vgl. Art. 23 Abs. 1 Buchstabe b und c DSG.

³⁹ Vgl. Art. 68 und 79 des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR), LGBL. 1926 Nr. 4 und Art. 79 Abs. 5.

⁴⁰ Anzufügen bleibt immerhin, dass das DSG auf öffentliche Register des Privatrechtsverkehrs nicht anwendbar ist (vgl. Art. 2 Abs. 3 Buchstabe f DSG). Trotzdem kommt dem DSB eine Überwachungsfunktion zu, hat er doch die Anwendung der Bestimmungen auch anderer Datenschutzvorschriften durch Behörden zu überwachen (vgl. Art. 29 Abs. 1 DSG).

⁴¹ Vgl. Art. 80 Abs. 4 PGR.

⁴² Vgl. dazu unten, 5.

⁴³ Diese Aussage ist zu finden auf: <http://www.schober.ch/swiss/priv4.htm>

Liste dar. Durch diese Liste, die nach dem Vorbild von Robinson Crusoe benannt wurde, wird man bildlich auf einer einsamen Insel gelassen: Privatpersonen, welche keine adressierte Werbung mehr in ihrem Briefkasten möchten, können sich in diese Datenbank eintragen lassen.⁴⁵

3.1.3. NAMENBÜCHER UND «CHRONIKBAND LIECHTENSTEIN 2002»

In Liechtenstein gibt es in verschiedenen Gemeinden so genannte Familienstammbücher. Dabei geht es im Wesentlichen um Stammbäume, die Verwandtschaftsbeziehungen aufzeigen. Diese Eigenheit, die wohl nur in kleinen Gemeinschaften vorkommt, hat durchaus einen kulturellen und historischen Wert. Solche Bücher können auch zur eigenen Identitätsfindung beitragen. In diesem Sinne wurde das so genannte Liechtensteiner Namenbuch für den Historischen Verein für das Fürstentum Liechtenstein beauftragt, ein solches Buch zu erstellen. Dieses private Projekt ist etlichen anderen sehr ähnlich, die auf Gemeindeebene etwa in Mauren oder Triesenberg vorbereitet werden. Dabei werden Familien unter anderem mit Sippschafts- und Einzelpersonen mit Übernamen erfasst, welche oft aus dem eigenen Vornamen und dem Namen des Vaters bestehen. Für eine so weit gehende Datenbearbeitung durch die Gemeinden gibt es keine gesetzliche Grundlage. Deshalb darf die Bearbeitung nur mit der Einwilligung der betroffenen Personen erfolgen. Auf Anfrage riet der DSB interessierten Gemeinden, öffentlich und mehrmals über einen längeren Zeitraum auf dieses Vorhaben hinzuweisen, sodass vorausgesetzt werden darf, dass die Öffentlichkeit informiert ist, damit sich Betroffene gegen eine Bearbeitung wehren können.

Ähnlich verhielt es sich beim «**Chronikband Liechtenstein 2002**», in dem der entsprechende Buchverlag aktuelle Zivilstandsdaten, nämlich Geburten, Hochzeiten und Todesfälle aufnahm. Ausserdem wurden auch die Jungbürger dieses Jahres erfasst. Auch in diesem Fall wies der DSB darauf hin,

dass grundsätzlich die Einwilligung der Betroffenen für eine solche Veröffentlichung nötig ist. Deshalb regte der DSB an, die Öffentlichkeit über dieses Vorgehen zu informieren, um die Einwilligung der Betroffenen zu erhalten.

3.2. INFORMATION DER ÖFFENTLICHKEIT

Zum Zweck der Sensibilisierung für Datenschutzfragen fanden verschiedene **Veranstaltungen** vor allem in der Landesverwaltung statt. Solche Veranstaltungen wie auch Beratungen in Einzelfragen sind essentiell, da die Landesverwaltung zur Aufgabe hat, das Zusammenleben der Bevölkerung im Rahmen des gesetzlichen Auftrages zu organisieren. Eine Bearbeitung von Personendaten in der Verwaltung ist somit die Regel, ja es gibt kaum Ämterstellen, die keine Daten bearbeiten. Deswegen wurden im ersten vollständigen Tätigkeitsjahr sämtliche Ämterstellen und Gemeinden kontaktiert, mit denen ein mehr oder weniger ständiger Kontakt besteht.

Was die Information der Öffentlichkeit angeht, wurden verschiedentlich Zeitungsinterviews gegeben und in der Juni-Ausgabe der **Liechtensteinischen Juristenzeitung** (LJZ) ein Aufsatz veröffentlicht, der einen allgemeinen Überblick in das Datenschutzrecht gibt.⁴⁶

Zudem konnte die **Internetseite der Stabsstelle für Datenschutz** im Rahmen des Landesverwaltungsportals Ende August in Betrieb genommen werden. Die Internetseite, die unter <http://www.sds.llv.li> zu finden ist, stellt ein wichtiges Informationsinstrument dar. Die Seite wird kontinuierlich aufgebaut und mit relevanten Neuigkeiten versehen.

Aus Zeitgründen war es bisher nicht möglich, eine grössere öffentliche Veranstaltung durchzuführen, um die Grundsätze und Ziele des Datenschutzes darzulegen. Die Durchführung einer solchen Veranstaltung bleibt aber in Planung.

⁴⁴ Im schweizerischen Datenschutzgesetz gibt es, im Gegensatz zur Datenschutzrichtlinie 95/46/EG und Art. 14 Abs. 3 DSGVO, keine Bestimmung zum Direktmarketing. In Liechtenstein ist die Bearbeitung von Daten für Zwecke des Direktmarketing zulässig, wenn die betroffene Person vorgängig informiert und auf das ihr zustehende unentgeltliche und sofort wirksame Widerspruchsrecht hingewiesen wurde. Mit anderen Worten kann man sich im Sinne der Robinson-Liste in Bezug auf Werbesendungen in der Schweiz streichen lassen (sog. Opt-out), während man in Liechtenstein von vornherein sein Einverständnis geben muss (sog. Opt-in).

⁴⁵ Weitere Informationen hierzu, einschliesslich des Anmeldeformulars für die Robinsonliste, sind auf der Internetseite des Schweizerischen Direktmarketingverbandes abrufbar: <http://www.dmverband.ch/open/hauptframe.asp>, Rubrik «Verband».

⁴⁶ Abrufbar unter: <http://www.llv.li/pdf-llv-sds-ljz-abhandlung.pdf>

3.3. STELLUNGNAHMEN ZU DATENSCHUTZFRAGEN IN HÄNGIGEN VERFAHREN VOR RECHTSMITTEL-BEHÖRDEN – RECHTSPRECHUNG ZUM DSG

Die Verwaltungsbeschwerdeinstanz (VBI) gelangte an den DSB mit einer Anfrage in Bezug auf ein Amtshilfeverfahren nach Art. 36 des Bankengesetzes. In der Entscheidung vom 7. Mai 2003 bestätigte die VBI die grundsätzliche Anwendbarkeit des Datenschutzes auf bank- und börsenrechtliche Amtshilfeverfahren im Gegensatz zu hängigen Zivil-, Straf-, und Rechtshilfeverfahren sowie Verwaltungsbeschwerdeverfahren. Die VBI kam zum Ergebnis, dass die Bestimmungen des DSG der Amtshilfe gemäss Art. 36 des Bankengesetzes nicht entgegenstehe.⁴⁷

3.4. BEGUTACHTUNG DER GLEICHWERTIGKEIT DES AUSLÄNDISCHEN DATENSCHUTZES

Im Rahmen der Artikel 29 Arbeitsgruppe der Datenschutzrichtlinie 95/46/EG wurde die Gesetzgebung von **Guernsey**⁴⁸ und der **Isle of Man**⁴⁹ in Bezug auf die Gleichwertigkeit ihres Schutzniveaus von Personendaten untersucht. Die Arbeitsgruppe kam zu einem positiven Ergebnis. Des Weiteren erfolgte ein Gleichwertigkeitsbeschluss durch den Gemeinsamen EWR-Ausschuss in Bezug auf **Argentinien**. Auch in diesem Fall hatte die Arbeitsgruppe das Niveau des Datenschutzes als gleichwertig bewertet,⁵⁰ sodass Argentinien auch in Liechtenstein als gleichwertig zu betrachten sein wird. Was die **USA** betrifft, wies der DSB das Ressort

Justiz darauf hin, dass die Gleichwertigkeit gemäss Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses nur teilweise gegeben ist.⁵¹ Schliesslich ist die Frage der Gleichwertigkeitsbeurteilung nach der **DSV** starr den Beschlüssen des Gemeinsamen EWR-Ausschusses unterworfen, während die Richtlinie eine Beurteilung unter Berücksichtigung aller Umstände erlaubt.⁵² Die DSV wird diesbezüglich anzupassen sein. Vorbereitungen dazu sind im Gange.

3.5. STELLUNGNAHME ZU VORLAGEN UND ERLASSEN

Stellungnahmen zu Vorlagen und Erlassen, die für den Datenschutz erheblich sind, konnten vereinzelt erstellt werden: Zu nennen sind hier die Vernehmlassungsverfahren zum **Strassenverkehrsgesetz**, **Krankenversicherungsgesetz**, **Ärztegesetz**, **Sanitätsgesetz** und **Stipendiengesetz**.

Der DSB wurde zudem zu folgenden Vorarbeiten bei gezogen: Totalrevision **Gewerbegesetz** und Schaffung eines umfassenden **Kommunikationsgesetzes** sowie im Hinblick auf eine Ratifikation des **Übereinkommens** zum Schutz des Menschen bei der automatischen Bearbeitung personenbezogener Daten des **Europarates**.⁵³

⁴⁷ Diese Entscheidung ist veröffentlicht in: Liechtensteinische Juristen-Zeitung (LJZ), 2003, Seite 91ff. und auf der Internetseite der Stabsstelle für Datenschutz <http://www.sds.li/v.li> unter der Rubrik Online Schalter.

⁴⁸ Die Kanalinseln sind zwar Teil der Britischen Inseln, gehören jedoch nicht zum Vereinigten Königreich. Sie sind unterteilt in die Bailiwicks (Selbstverwaltungsgebiete) Guernsey und Jersey. Die Inseln unterstehen der Krone (ohne zum Vereinigten Königreich zu gehören oder Kolonien zu sein) und genießen volle Unabhängigkeit, mit Ausnahme der Außenbeziehungen und der Verteidigung, wofür die Regierung des Vereinigten Königreichs zuständig ist. Guernsey, Alderney und Sark werden jeweils von eigenen, gewählten gesetzgebenden Versammlungen regiert, vgl. http://europa.eu.int/comm/internal_market/privacy/docs/wpdocs/2003/wp79_de.pdf

⁴⁹ Die Isle of Man liegt im Zentrum der Britischen Inseln und untersteht der Britischen Krone, geniesst aber Autonomie für innere Angelegenheiten. Die Isle of Man ist nicht Teil des Vereinigten Königreichs, wohl aber Mitglied des British Commonwealth, vgl. http://europa.eu.int/comm/internal_market/privacy/docs/wpdocs/2003/wp82_de.pdf
Vgl. zum Ganzen auch unten, 6.1.

⁵⁰ http://europa.eu.int/comm/internal_market/privacy/docs/wpdocs/2002/wp63_en.pdf

⁵¹ Gleichwertigkeit besteht nur in Bezug auf das Abkommen über den Sicheren Hafen, vgl. Philipp Mittelberger, Das liechtensteinische Datenschutzgesetz – eine Einführung, Liechtensteinische Juristen-Zeitung (LJZ)02/03, Seite 51 (mit Hinweisen).

⁵² Vgl. Art. 25 Abs. 2 der Richtlinie.

⁵³ Vgl. dazu unten, 6.3.

3.6. PROJEKTBEGLEITUNG

Anfang 2003 veranlasste die Regierung eine Konzepterarbeitung zur Kostensenkung im Gesundheitswesen mittels einer Versichertenkarte und einer Vernetzung der Leistungserbringer mit den Krankenkassen. Der DSB war in der Arbeitsgruppe vertreten und stiess dabei mit den Anliegen des Datenschutzes auf offene Ohren. Dieses Projekt steht im Zusammenhang mit der letzten Revision des Krankenversicherungsgesetzes (KVG). Dabei wurde eine **Versichertenkarte** vorgesehen, die administrative Abläufe vereinfachen und insgesamt zu einer Dämpfung der Kostenzunahme beitragen soll. Diese Karte wird ein wichtiger Bestandteil eines elektronischen Gesundheitsnetzes (eGN) sein. In einer ersten Phase soll die Karte zur Identifizierung von Patienten dienen und die bisherigen Karten der Krankenkassen ablösen. Dabei soll auch gesichert sein, dass stets die aktuelle Adresse und der aktuelle Versicherungsstatus von Patienten zentral gespei-

chert und über die Karte zugänglich ist, um so z.B. Fälle des Missbrauches, wie sie anhin etwa vorkamen, zu verhindern. Dazu wird für jeden Versicherten ein Behandlungspfad registriert, um die Erkennung von Mehrfachbehandlung zu ermöglichen. In einer zweiten Phase soll die Versicherungskarte zu einer Gesundheitskarte ausgebaut werden. Die Verankerung des Grundsatzes der **Datenhoheit der Patienten** über ihre Daten, die erreicht werden konnte, ist ein Grundpfeiler des Systems. Dies ist sehr wichtig, da es sich bei den zu speichernden Gesundheitsdaten um besonders schützenswerte Daten handelt.

Mitte Dezember nahm die Regierung den Schlussbericht der Arbeitsgruppe zur Kenntnis und veranlasste verschiedene weitere Schritte. Insgesamt wird darauf zu achten sein, dass die datenschutzfreundliche Regelung des neuen Art. 20b KVG auch umgesetzt wird.

4. Aufsichtsfunktionen

Die Abgrenzung zwischen Beratungs-⁵⁴ und Aufsichtsfunktionen des DSB können fließend sein. Während es sich meist in einem ersten Stadium einer sich stellenden Frage um eine Beratung handelt, geht diese in die Aufsichtsfunktion über, wenn die Anliegen des Datenschutzes auf Widerstand stossen. Was die Regierung angeht, hat der DSB keine Aufsichtskompetenz. Diese ist aber dennoch als «Behörde» an das DSG gebunden.⁵⁵

Das erste Jahr des Bestehens des DSG stand noch nicht im Zeichen eigentlicher Überwachung. Dennoch wurde von der gesetzlichen Kompetenz zum Erlass formeller Empfehlungen Gebrauch gemacht.

4.1. AUFSICHT ÜBER BEHÖRDEN

Bereits aus dem Abschnitt über die Beratungsfunktionen des DSB ist ersichtlich, dass er – allein schon wegen der organisatorischen Eingliederung in die Landesverwaltung – oft mit Fragestellungen von Seite der Behörden zu tun hatte. Ähnliches gilt für die Gemeinden, welche ebenfalls fast immer mit Daten zu tun haben.

Konkret stellten sich folgende Fälle:

4.1.1. DATENSCHUTZWIDRIGE BEARBEITUNGEN

Der Fachbereich Statistik des Amtes für Volkswirtschaft führte ein **Einwohnerverzeichnis**, das neben dem Namen und dem Vornamen der ständigen Bevölkerung Liechtensteins Angaben insbesondere zu Adresse, Geburtsdatum, Staatsbürgerschaft, Bürgerort, Bewilligungsstatus für Ausländer, Zivilstand, Religionsangehörigkeit und die Erwerbsstellung enthielt! Dieses Verzeichnis wurde in verschiedenen Formen (auf Papier, CD-Rom und elektronisch abrufbar) an einen bestimmten Kreis von Behörden, öffentlich-rechtlichen Institutionen und Betrieben sowie auch an die Pfarrämter und die evangelische Kirche mit dem Hinweis zur Verfügung gestellt, dass jede Weitergabe an andere Stellen, Firmen oder Personen strikt untersagt ist. Trotz des letztgenannten Hinweises betonte der DSB, dass eine Auswertung von Daten nach dem Statistikgesetz nicht personenbezogen erfolgen darf. Dementsprechend erging eine Empfehlung, die erstellten und wei-

ter gegebenen Verzeichnisse zurück zu fordern, künftig anonymisiert zu führen und nur noch an Personen oder Institutionen ausserhalb des Fachbereichs Statistik des Amtes für Volkswirtschaft bekannt zu geben, wenn die gesetzlichen Erfordernisse dazu erfüllt sind. Diese Empfehlung wurde befolgt, führte aber dazu, dass die Ausführung gesetzlicher Aufgaben in einem Fall behindert wurden. Allein hier wurde zugelassen, dass die zur Arbeit benötigten Daten des Einwohnerverzeichnisses weiter verwendet werden können.

Das Hochbauamt gab an verschiedene Stellen von ihm **genehmigte Baubewilligungen** vor allem an die Bau- & Hauszeitung und an eine Landeszeitung bekannt. Letztere veröffentlichten diese Bewilligungen. Eine Bekanntgabe von Daten, wie sie durch das Hochbauamt erfolgte, ist gesetzlich nicht vorgesehen und wurde durch diese Medien zu kommerziellen Zwecken verwendet. Die Empfehlung an das Hochbauamt, solche Bekanntgaben zu unterlassen, wurde umgesetzt. Im Anschluss daran stellte sich die Frage, wie es sich diesbezüglich auf Gemeindeebene verhält. Anhin wurden von den Gemeinden bewilligte Baugesuche durch diese insbesondere über ein Anschlagsbrett, den Gemeindekanal oder gar per Internet bekannt gegeben, wobei teilweise auch Auflagen, die mit einer Bewilligung verknüpft waren, umfasst wurden. Auch diese Praxis ist gesetzeswidrig. Die einzige Bestimmung, die eine Bekanntgabe von Baudaten durch Gemeinden ermöglicht, bezieht sich auf das Baugesuch. Bezweckt wird dadurch, dass vom Einspracherecht Gebrauch gemacht werden kann. Wird von diesem Recht Gebrauch gemacht, ist die Person, die Einsprache erhoben hat, am Verfahren beteiligt und erfährt als solche, wie es mit dem in Frage stehenden Bauverfahren steht. Andere Personen, die keine Einsprache erhoben haben, haben nach dem Baugesetz grundsätzlich kein legitimes Interesse zu erfahren, ob eine Baubewilligung in einem anderen Teil der Gemeinde, oder gar in einer anderen Gemeinde, bewilligt wurde.

Die Bearbeitung und insbesondere die Beschaffung der **Konfessionsangehörigkeit** liechtensteinischer Staatsbürger und von Ausländern durch die Landesverwaltung, v. a. durch das Zivilstandesamt und das Ausländer- und Passamt, entbehrt ebenfalls einer rechtlichen Basis. Da es kein Gesetz gibt, das die Bearbeitung religiöser Daten ermöglicht, die als

⁵⁴ Vgl. dazu oben, 3.

⁵⁵ Vgl. Art. 3 Abs. 1 Buchstabe d und Art. 29 Abs. 1 zweiter Satz DSG.

Die Regierung untersteht auch nicht der Kontrolle der Datenschutzkommission, da deren Mitglieder vom Landtag gewählt werden (Art. 33 Abs. 1 DSG), wohl aber durch den Verwaltungsgerichtshof (Art. 38 Abs. 6 DSG).

besonders schützenswert gelten, erging eine Empfehlung durch den DSB an das Zivilstandsamt und das Ausländer- und Passamt, keine religiösen Daten mehr zu beschaffen, die Bearbeitung dieser Daten zu unterlassen und sie zu löschen.⁵⁶ Die Empfehlung wurde befolgt.

Die Gemeinde **Mauren** bot auf ihrer Internetseite die Möglichkeit an, unter dem Stichwort **«Stammbuch»** Personendaten abzurufen. Hierbei handelte es sich um Personen, die in Mauren gelebt hatten oder noch leben. Das Stammbuch zeigte unter anderem Verwandtschaften auf und beinhaltete unter anderem auch die Rubrik «Konfession». Obwohl das öffentliche Interesse einer Bearbeitung Familienbezogener Daten gegeben sein kann,⁵⁷ wies der DSB darauf hin, dass die Form der Veröffentlichung im Rahmen eines Internetauftritts aus datenschutzrechtlicher Sicht problematisch ist. Dies ist nur erlaubt, wenn es eine ausdrückliche Grundlage hierzu gibt. Ausserdem war die ausdrückliche Einwilligung der betroffenen Personen nicht eingeholt worden, welche für eine Bearbeitung von Persönlichkeitsprofilen nötig ist. Der DSB empfahl, die nötigen Einwilligungen einzuholen oder diese Bekanntgabe zu unterlassen. Die angesprochenen Daten wurden daraufhin von der Internetseite genommen.

Das Ausländer- und Passamt stellte für Ausländer eine **Wohnsitz- und/oder Arbeitsbestätigung** aus. Auf dieser Bestätigung war jeweils sowohl der Arbeitsort als auch der Wohnsitz ersichtlich. Dieser Widerspruch gegen die Bezeichnung der Bestätigung selbst («Wohnsitz oder Arbeitsbestätigung») ist zudem ein Verstoss gegen das Verhältnismässigkeitsprinzip und somit gegen den Grundsatz der Datensparsamkeit. Je nach dem Grund für die Ausstellung einer solchen Bestätigung kann die Angabe des Wohnsitzes oder der Arbeitsbestätigung überflüssig sein, da die Wohnsitzbestätigung nicht notwendigerweise eine Arbeitsbestätigung sein muss und umgekehrt. Das Ausländer- und Passamt erklärte sich umgehend bereit, diese Praxis zu ändern.

4.1.2. GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Die Bearbeitung von Daten benötigt wie jedes staatliche Handeln eine gesetzliche Grundlage. Da das DSG noch sehr jung ist, aber an andere Gesetze gewisse Ansprüche stellt, kann es sein, dass solche Gesetze aus Datenschutzgründen geändert werden müssen.⁵⁸

Nach Art. 44 dürfen insbesondere Behörden bestehende Datensammlungen, die **besonders schützenswerte Daten und Persönlichkeitsprofile** enthalten, bis am 31. Juli 2004 benutzen, ohne dass eine gesetzliche Grundlage für die Bearbeitung existiert. Diese Lücke im verfassungsmässigen Gesetzmässigkeitsprinzip lässt sich dadurch erklären, dass damit ein Übergang geschaffen werden sollte. Denn ohne eine solche Übergangsfrist wären gewisse Tätigkeiten innerhalb der Behörden ab sofort als gesetzeswidrig einzustufen gewesen. Der Wichtigkeit dieser Bestimmung entsprechend achtete der DSB darauf, ob solche gesetzliche Grundlagen insbesondere für Behörden existierten. Wo dies nicht der Fall war, wurde die Regierung auf einen gesetzgeberischen Handlungsbedarf aufmerksam gemacht.⁵⁹ Ausserdem wies der DSB frühzeitig auf die Möglichkeit hin, dass diese gesetzliche Frist unter Umständen verlängert werden muss. Das für den Datenschutz zuständige Ressort Justiz unterstützte diese Anliegen und bat alle Amtsstellen, der Frage nachzugehen, ob im Rahmen ihrer Arbeit besonders schützenswerte Daten und/oder Persönlichkeitsprofile bearbeitet werden. Dies erleichterte die Feststellung des gesetzgeberischen Handlungsbedarfs.

Die **Zentrale Personenverwaltung der Landesverwaltung (ZPV)** nimmt in Bezug auf die Bearbeitung von Persönlichkeitsprofilen und teils auch von besonders schützenswerten Daten einen besonderen Stellenwert ein, umfasst sie doch unter anderem sämtliche Einwohner Liechtensteins und wird durch insgesamt 24 Amtsstellen benutzt. Die ZPV ist eine zentral geführte Datenbank der Landesverwaltung. Sie wurde in der zweiten Hälfte der Neunziger Jahre in Betrieb genommen und im Laufe der Zeit ausgebaut. Zweck der Datenbank ist

⁵⁶ Ausgenommen hiervon sind Flüchtlinge, da das Flüchtlingsgesetz eine solche Bearbeitung ermöglicht.

⁵⁷ Vgl. dazu oben, 3.1.3.

⁵⁸ Vgl. auch in der Schweiz z.B. das Bundesgesetz über die Schaffung und die Anpassung gesetzlicher Grundlagen für die Bearbeitung von Personendaten vom 24. März 2000.

⁵⁹ Bis am 31.12.2003 wurde bei folgenden Bereichen ein entsprechender Handlungsbedarf festgestellt: Gesetz über Mietbeiträge für Familien, LGBl. 2000 Nr. 202, Beamtenengesetz, LGBl. 1938 Nr. 6, Sozialhilfegesetz, LGBl. 1985 Nr. 17, Berufsbildungsgesetz, LGBl. 1976 Nr. 55, Jugendgesetz, LGBl. 1980 Nr. 38, Bewährungshilfegesetz, LGBl. 2000 Nr. 210, Schulgesetz, LGBl. 1972 Nr. 7 und Schulzahnpflegengesetz, LGBl. 1981 Nr. 17. Auch bei der Staatsanwaltschaft ist wegen der Erfassung von Fällen in Straf- und Rechtshilfesachen ein Handlungsbedarf gegeben.

primär die Erleichterung von administrativen Abläufen. Ein Pfeiler der ZPV ist eine eindeutige Nummer (PEID), die für sämtliche Einwohner Liechtensteins vergeben wurde. Neben Daten wie Name, Vorname, Adresse und Geburtsdatum werden auch weitere Daten erfasst. Genannt seien hier nur: Arbeitgeber, Staatsbürgerschaft, Art der Aufenthaltsbewilligung und Einreiseperrre für Ausländer. Insgesamt bestehen derzeit 51 Datenfelder. Mit der ZPV werden verschiedene Daten trotz eines komplexen Berechtigungskonzepts verwaltungsintern bekannt gegeben, die problematisch sein können.

Die Konformität der ZPV mit dem Datenschutz wird im Jahr 2004 ein Schwerpunkt der Tätigkeiten bilden. Dabei muss einerseits eine rechtliche Grundlage geschaffen werden, die den Erfordernissen des Datenschutzes standhält und andererseits muss die Praxis so gestaltet sein, dass sie vor allem den Grundsätzen der Datensparsamkeit, der Zweckmässigkeit und der Verhältnismässigkeit gerecht wird. Die Schaffung einer Arbeitsgruppe zu diesem Zweck durch die Regierung ist in Vorbereitung.

4.2. ABKLÄRUNGEN UND EMPFEHLUNGEN IM PRIVATRECHTSBEREICH

Zum Schulanfang informierten die Landeszeitungen im Sommer ausführlich über die neuen **Erstklässler**. Während eine Zeitung eine Beilage heraus gab mit den Fotos sämtlicher Erstklässler (die Beilage konnte später noch nachbestellt werden) veröffentlichte die andere Zeitung die Fotos sämtlicher Erstklässler mit Namensangaben auf dem Internet. Der DSB wies die Zeitungen darauf hin, dass eine Einwilligung für eine solche Veröffentlichung nötig ist, die zumindest teilweise nicht bei den Eltern eingeholt wurde. Damit lag ein Verstoß gegen das DSG vor. Dazu kann eine solch detaillierte Bekanntgabe zu strafrechtsrelevanten Sachverhalten wie Kindesentführungen und Pädophilie Anlass geben. Vor diesem Hintergrund empfahl der DSB dieser Zeitung, die Einwilligung zur Veröffentlichung von Fotos bei den Eltern einzuholen.⁶⁰ Dabei setzt eine Einwilligung voraus, dass auf die beschriebenen Gefahren aufmerksam gemacht wird. Als Alternative wurde empfohlen, die Namensangaben der Kinder auf der Internetseite zu löschen, damit die Kinder nicht mehr so leicht

identifizierbar sind. Darauf wurden die Namen der Kinder auf der Internetseite gelöscht.

Der DSB wurde darauf aufmerksam gemacht, dass in einem Nachtclub **Videokameras** eingerichtet waren, ohne dass die Kundschaft davon wusste. Eine solch heimliche Datenbearbeitung (die Aufnahme ermöglichte die Erkennung von Personen) widerspricht nicht nur dem Datenschutz, sondern macht auch sonst keinen Sinn. Denn die Verhinderung von Kriminalität, die als Grund der Videoüberwachung angegeben wurde, ist wirkungsvoller, wenn die Videoüberwachung offen angezeigt wird. Eine heimliche Überwachung führt möglicherweise zur Überführung des Täters, nicht aber zur Wiedergutmachung des entstandenen Schadens. Deshalb müssen alle Personen, die das Aufnahmefeld der Kameras betreten, mit einem gut sichtbaren Hinweisschild über das Überwachungssystem informiert werden. Generell gilt, dass Videoüberwachung nur erlaubt ist, wenn verschiedene Grundsätze beachtet werden. So muss diese Art der Überwachung geeignet und notwendig sein, um das verfolgte Ziel zu erreichen. Sind andere, weniger weit gehende Massnahmen ebenso geeignet, wie zusätzliche Verriegelungen, Verstärkungen der Eingangstüren oder Alarmsysteme, ist die Videoüberwachung nicht verhältnismässig. Videoaufnahmen sind zu löschen, wenn sie ihren Zweck, insbesondere die Verhinderung von Kriminalität, erreicht haben und sie dürfen nicht zu anderen Zwecken gebraucht oder an andere Personen gegeben werden, ausser wenn dies das Gesetz erlaubt.⁶¹

4.3. DATENBEKANNTGABE INS AUSLAND

Auch für die Datenbekanntgabe ins Ausland sieht das DSG unter Umständen eine Meldepflicht beim DSB vor, die allerdings von der Registrierungspflicht nach Artikel 15 zu unterscheiden ist.

Obwohl es hierzu keine gesetzliche Frist gibt, erschien es sinnvoll, wie für die Registrierung der Datensammlungen, Meldeformulare⁶² zu erstellen. Da sich der Aufbau des Registers jedoch als sehr aufwändig heraus stellte, konnte diese Aufsichtsfunktion nicht in einem befriedigenden Ausmass verfolgt werden.

⁶⁰ Der Empfängerkreis auf einer Internetseite kann nicht mit gedruckten Beilagen verglichen werden, da die Fotos weltweit und 24 Stunden pro Tag abrufbar sind. Deshalb erging die Empfehlung nur an diese Zeitung.

⁶¹ Für weitere Hinweise:

- <http://www.edsb.ch/d/themen/video/index.htm> oder

- http://europa.eu.int/comm/internal_market/privacy/docs/wpdocs/2004/wp89_de.pdf

⁶² Dieses Formular ist abrufbar unter: http://www.llv.li/ausland_v104-3.doc

5. Register der Datensammlungen

Das Register der Datensammlungen nach Art. 15 DSG bezweckt die Schaffung einer **Transparenz**, damit die Öffentlichkeit in Erfahrung bringen kann, wo Datensammlungen bestehen und wer sie bearbeitet.

So müssen **Anmeldungen aus den verschiedensten Bereichen** bearbeitet werden: Diese reichen von Hundehalterregistern der Gemeinden über Subventionsberechtigte im Zusammenhang mit der Förderung der Alpwirtschaft, Inhaber von Führerschein für Motorfahrzeuge bis zu Personen, die von der Landespolizei in Bezug auf polizeirelevante Ereignisse registriert wurden. In diesem Register, das 409 solcher Datensammlungen enthält [Stand: 31. Dezember 2003] werden beispielsweise die Kategorien der bearbeiteten Daten angezeigt wie z.B. Adresse oder auch Gesundheitsangaben. Zudem wird der Kreis der Betroffenen zahlenmässig angegeben. Mit dem Register ist nicht möglich, herauszufinden, ob eine Person in einer Datensammlung erfasst wird oder nicht. Dazu wird eine Auskunftsstelle angegeben, bei der vom gesetzlichen Auskunftsrecht Gebrauch gemacht werden kann.⁶³

Während **Behörden** sämtliche Sammlungen anmelden müssen, müssen **private Personen** dies vor allem dann tun, wenn die Betroffenen keine Kenntnis der Bearbeitung haben.⁶⁴ Diese letzt genannte Lösung verpflichtet z.B. Adresshandelsfirmen, die Datensammlungen anzumelden; Firmen, die Kundendaten oder Personaldaten bearbeiten sind von der Meldepflicht nicht betroffen, wenn bei den Betroffenen die Kenntnis gegeben ist. Somit ist die Schaffung der erwähnten Transparenz hier nicht nötig. Diese verschiedenen Anforderungen an Behörden und an private Personen reflektieren sich im Ergebnis: Während von Behörden bisher [Stand: 31.12.2003] 407 Datensammlungen summarisch überprüft wurden, meldeten private Personen lediglich deren zwei an.

Diese Anmeldungen waren gemäss Gesetz bis am 31. Juli 2003 vorzunehmen. Diese Frist konnte aber aus verschiedenen Gründen nicht eingehalten werden, obwohl sehr rasch auf diese Übergangsfrist hingewiesen wurde. Deshalb ist noch mit weiteren Anmeldungen zu rechnen. Diese Registrierungspflicht ist nicht eine einmalige, sondern eine fortwährende Aufgabe. Datensammlungen müssen stets angemeldet werden bevor sie eröffnet werden.⁶⁵ Änderungen in Bezug auf die Datensammlungen sind jährlich, das heisst **spätestens am 31. Juli jedes Jahres** zu melden.

Es ist Aufgabe des Datenschutzbeauftragten, die eingegangenen Anmeldungen summarisch auf ihre Richtigkeit zu prüfen. Sind die Anmeldungen richtig, werden die Datensammlungen in das erwähnte Register eingegeben.⁶⁶ Die summarische **Prüfung der Anmeldungen** war und ist sehr zeitintensiv. Dies ist unter anderem darauf zurück zu führen, dass die Anmeldung für sämtliche Behörden obligatorisch ist.

Das Register ist ausserdem nützlich, damit die Vernetzung der Datensammlungen unter den Behörden sichtbar wird. So gesehen ist es ein sinnvolles Instrument zur Erfüllung der gesetzlichen Beratungs- und Überwachungsaufgabe.

Der Aufbau des Registers ist noch nicht abgeschlossen. Es ist geplant, sämtliche Datensammlungen auf der Internetseite der Stabsstelle für Datenschutz zu veröffentlichen. Bis dahin kann das Register in den Räumlichkeiten der Stabsstelle eingesehen oder auf Anfrage können Registerauszüge verschickt werden.

⁶³ Vgl. oben, 3.1.2.

⁶⁴ Eine Anfrage der Verwaltungs- und Privatbank (VPB), die auch für die Liechtensteinische Landesbank und die Liechtenstein Global Trust gestellt wurde, betraf die Registrierungspflicht für private Personen und somit auch für Banken. Die diesbezügliche Bestimmung basiert auf derjenigen des Schweizerischen Bundesgesetzes über den Datenschutz vom 19. Juni 1992. Auf Anfrage teilte der Eidgenössische Datenschutzbeauftragte (EDSB) in Bern mit, wie die Anmeldungen von Banken in der Schweiz gestaltet ist: Danach meldeten nur wenige Banken ihre Datensammlungen beim EDSB an, da oft entweder eine gesetzliche Pflicht zur Bearbeitung von Daten besteht (wie beispielsweise beim Geldwäschereigesetz) oder weil die Betroffenen Kenntnis von der Bearbeitung haben (Bankkonten).

⁶⁵ Vgl. Art. 15 Abs. 4 DSG.

Diese Formulare wurden auf der Internetseite der Landesverwaltung abrufbar gemacht:
http://www.llv.li/allgemeine_infos_home/portal_service/portal_service_online-schalter.htm

⁶⁶ Bei der Überprüfung einiger Anmeldungen wurde festgestellt, dass es keine (hinreichende) rechtliche Grundlage für die Bearbeitung von Datensammlungen gab, worauf die Regierung jeweils hingewiesen wurde.

6. Internationales

Datenschutz ist ein wie angedeutet ein Rechtsgebiet, das sehr umfassend ist, da er sich überall in einer oder einer anderen Form auswirkt, wo es um Personen geht. Auf Grund dieses bedeutenden Umfangs ist es sehr wichtig, dass sich die zuständigen Verantwortlichen auf einander abstimmen so gut es geht. Diese Abstimmung wird durch die Tatsache erleichtert, dass alle EWR-Staaten an die Datenschutzrichtlinie 95/46/EG gebunden sind und diese umsetzen müssen. Dies gilt nicht zuletzt auch für Liechtenstein, das auf Erfahrungen in den anderen EWR-Staaten, und auch in den Europaratsländern, zurück greifen kann. Somit muss das Rad nicht neu erfunden werden. Die Wichtigkeit internationaler Kontakte und Lösungen, oder zumindest Lösungsansätze, kann beim Datenschutz nicht genug betont werden.

6.1. ARTIKEL 29 ARBEITSGRUPPE DER RICHTLINIE 95/46/EG

Die bereits erwähnte Artikel 29 Arbeitsgruppe der durch Liechtenstein umgesetzten Datenschutzrichtlinie ist das unabhängige Beratungsgremium der Europäischen Union in Datenschutzfragen. Sie besteht aus unabhängigen Vertretern der von den einzelnen Mitgliedstaaten bestimmten Kontrollstellen, meist den Datenschutzbeauftragten oder Mitgliedern der Datenschutzkommission, also durch anerkannte Experten auf dem Gebiet des Datenschutzes. Als EWR-Mitglied ist Liechtenstein befugt, in diese Gruppe einen Beobachter zu entsenden. Diese Aufgabe nimmt der DSB wahr.

Die Arbeitsgruppe hielt 2003 **fünf Sitzungen** ab, an denen teilgenommen wurde. Dieses Forum diente der internationalen Kontaktaufnahme und auch inhaltlich erwies sich die Arbeitsgruppe von Anbeginn als sehr hilfreich. Denn somit war es möglich mit Problemen, die sich auf europäischem (und teilweise auf globalem) Niveau stellen, vertraut zu werden und in der Praxis zu sehen, wie die Richtlinie im täglichen Leben und in Bezug auf verschiedene datenschutzrechtliche Fragen gehandhabt wird.

Von den zahlreichen behandelten Themen waren die Folgenden aus liechtensteinischer Sicht interessant:

Der erste **Bericht über die Umsetzung der Richtlinie** stellte in grossen Zügen fest, wie die Richtlinie in den einzelnen Mitgliedstaaten der EU umgesetzt wurde und betonte die Gemeinsamkeiten und Abweichungen zwischen den Staaten. Dabei ist auch wichtig, dass im Anschluss an diesen Umsetzungsbericht beschlossen wurde, einige Punkte im Hinblick auf eine mögliche Änderung der Richtlinie zu diskutieren. Dies hätte zur Folge, dass auch in Liechtenstein legislative Änderungen nötig wären.⁶⁷

Die Arbeitsgruppe nahm ausserdem einen vergleichenden Bericht an über die Funktionsweise des **eGovernment** in den Mitgliedsländern.⁶⁸ Dieser Bericht erscheint in Bezug auf Liechtenstein hilfreich, da die erste Phase des eGovernment im Rahmen des Landesverwaltungsportals <http://www.llv.li> im Januar 2003 begonnen hatte. Dieses Projekt soll in den nächsten Jahren stufenweise ausgebaut werden. Hierzu kann der angenommene Bericht aus europäischen Ländern, die bereits weiter sind, sicher nützlich sein.

Im Zusammenhang mit der neuen Richtlinie über den **Datenschutz in der elektronischen Kommunikation** 2002/58/EG, die von Liechtenstein umzusetzen ist, nahm die Gruppe eine Stellungnahme zur Speicherung von Verkehrsdaten zu Zwecken der Gebührenabrechnung an.⁶⁹ Darin kam die Gruppe im Wesentlichen zum Schluss, dass eine routine-mässige Speicherzeit für Abrechnungszwecke von höchstens drei bis sechs Monaten angemessen ist, besondere Streitfälle ausgenommen, bei denen die Daten über einen längeren Zeitraum verarbeitet werden dürfen.

Die Datenschutzgesetzgebungen von **Guernsey** und der **Isle of Man** wurden auf die Frage der Gleichwertigkeit des Datenschutzes untersucht. Die Arbeitsgruppe kam zu einem positiven Ergebnis,⁷⁰ was wahrscheinlich zu einem Beschluss der Gleichwertigkeit durch die Europäische Kommission und anschliessend durch den Gemeinsamen EWR-Ausschuss führen wird. Bis dahin entsprechen Datenübermittlungen nach Guernsey und der Isle of Man im Allgemeinen nicht dem Datenschutzgesetz.

⁶⁷ Dieser Bericht ist abrufbar unter: http://europa.eu.int/comm/internal_market/privacy/lawreport/data-directive_de.htm

⁶⁸ http://europa.eu.int/comm/internal_market/privacy/docs/wpdocs/2003/e-government_de.pdf

⁶⁹ http://europa.eu.int/comm/internal_market/privacy/docs/wpdocs/2003/wp69_de.pdf

⁷⁰ Vgl. dazu oben, 3.4.

⁷¹ http://europa.eu.int/comm/internal_market/privacy/docs/wpdocs/2003/wp80_de.pdf

Ausserdem wurde ein Arbeitspapier über **Biometrie** angenommen.⁷¹ Die Wichtigkeit dieses Dokumentes liegt unter anderem darin, dass in Zukunft europäische Pässe mit biometrischen Daten ausgestattet sein sollen. Nach verschiedenen Presseberichten soll dies auch auf Liechtenstein zutreffen.

Die Arbeitsgruppe nahm weiters eine Meinung zu einem Entwurf der Federation of European Direct Marketing (FED-MA) über einen Europäischen Ehrenkodex für die Verwendung personenbezogener Daten in der **Direktwerbung** an.⁷² Ein solcher Verhaltenskodex soll die Mitglieder der FEDMA, die nationalen Direktmarketing Verbände, an die Grundsätze der Richtlinie binden. Für Liechtenstein ist dies wichtig, da das DSG eine Bestimmung über Direktmarketing enthält.⁷³

Seit März 2003 sind **europäische Fluggesellschaften**, die in die USA fliegen, verpflichtet, umfassende Passagierdaten an die US Behörden im Rahmen der Terrorismusbekämpfung weiterzugeben. Eine solch umfassende Weitergabe von Daten und insbesondere die Dauer deren Aufbewahrung durch die amerikanischen Behörden werfen Fragen der Richtlinienkonformität auf. Die Arbeitsgruppe nahm diesbezüglich eine Meinung an.⁷⁴ Obwohl es in Liechtenstein keine Fluglinie gibt, sind natürlich sämtliche Personen, welche in die USA fliegen, von diesen Massnahmen betroffen. Die Verhandlungen in dieser Sache waren Ende 2003 noch nicht abgeschlossen.

6.2. VEREINIGUNG DER SCHWEIZERISCHEN DATENSCHUTZBEAUFTRAGTEN

In der Schweiz gibt es eine Vereinigung der unabhängigen kantonalen und des Eidgenössischen Datenschutzbeauftragten. Hierbei handelt es sich um ein interessantes und nutzvolles Forum für Datenschutzfragen, das ermöglicht, Synergien zu schaffen, da verschiedene Rechtsbereiche in Liechtenstein auf den schweizerischen Lösungen aufbauen (man denke nur an den Persönlichkeitsschutz nach dem Personen- und Gesellschaftsrecht) und auch sonst die Vernetzung mit der Schweiz sehr bedeutend ist. Auf Grund der Nützlichkeit dieser Vereinigung beantragte der DSB den Beobachterstatus, der anlässlich der November-Sitzung der Vereinigung auch gewährt wurde.

6.3. EUROPARAT

Der Europarat hat im Bereich des Datenschutzes Pionierarbeit geleistet, indem er bereits 1981 das Übereinkommen zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten verabschiedete. Diese Konvention wurde bisher [Stand: 31. Dezember 2003] von 30 der mittlerweile 45 Mitgliedsstaaten ratifiziert und von weiteren 4 unterzeichnet. 2001 wurde ein Zusatzprotokoll zu der Konvention über Aufsichtsbehörden und grenzüberschreitende Datenübermittlung angenommen. Dieses Zusatzprotokoll wurde bisher [Stand: 31. Dezember 2003] von 4 Mitgliedsstaaten ratifiziert und von weiteren 17 unterzeichnet.

Weder das Übereinkommen noch das Zusatzprotokoll wurde bisher von Liechtenstein unterzeichnet, obwohl die Voraussetzungen dazu mit der Umsetzung der Richtlinie 95/46/EG eigentlich gegeben wären. Die Ratifikation des Übereinkommens und auch des Zusatzprotokolls ist für die Frage, in welche Staaten Daten ausserhalb des EWR übermittelt werden dürfen, nicht unbedeutend. Vorbereitungen zur Unterzeichnung sind im Gang. Der DSB wurde in dieser Frage durch das Ressort Justiz konsultiert.⁷⁵ Mit einer Unterzeichnung der Konvention dürfte Anfang 2004 zu rechnen sein.

Anfang April nahm der DSB Kontakt mit den zuständigen Stellen des Europarates auf und nahm an einer Sitzung eines Unterausschusses teil, um mit den Aktivitäten des Europarates in diesem Bereich vertraut zu werden. Hauptthema dieser Sitzung war der datenschutzrechtliche Aspekt der Verwendung biometrischer Daten wie Fingerabdrücke, Netzhautanalyse, Gesichtserkennung, Sprecherverifikation, etc.⁷⁶

Eine Teilnahme an den Plenarversammlungen der beiden Datenschutzkomitees des Europarates war unter anderem aus Zeitgründen nicht möglich.

⁷² http://europa.eu.int/comm/internal_market/privacy/docs/wpdocs/2003/wp77_de.pdf

⁷³ Vgl. dazu oben, 3.1.2.

⁷⁴ http://europa.eu.int/comm/internal_market/privacy/docs/wpdocs/2003/wp78_de.pdf und die dazu gehörige Pressemitteilung (auf Englisch): http://europa.eu.int/comm/internal_market/privacy/docs/wpdocs/2003/2003-06-23-prn-apis_en.pdf

⁷⁵ Vgl. dazu oben, 3.5.

⁷⁶ Dieses Thema wurde auch von der Art. 29 Arbeitsgruppe behandelt, vgl. oben, 6.1.

7. Personelles

Die Verabschiedung des Datenschutzgesetzes erfolgte zu einer wirtschaftlich schwierigen Zeit, in der an Personal gespart werden muss. Dieser Umstand hatte zur Folge, dass der Stabsstelle für Datenschutz keine Sekretariatskraft zur Verfügung stand. Eine daraus resultierende Beeinträchtigung der Wirksamkeit der Stabsstelle konnte Anfang September vorübergehend behoben werden. Die Zukunft wird zeigen, ob weiterhin Übergangslösungen gefunden werden müssen. Die Anstellung einer (Teilzeit-)Sekretärin erscheint als beste Lösung.

8. Ausblick

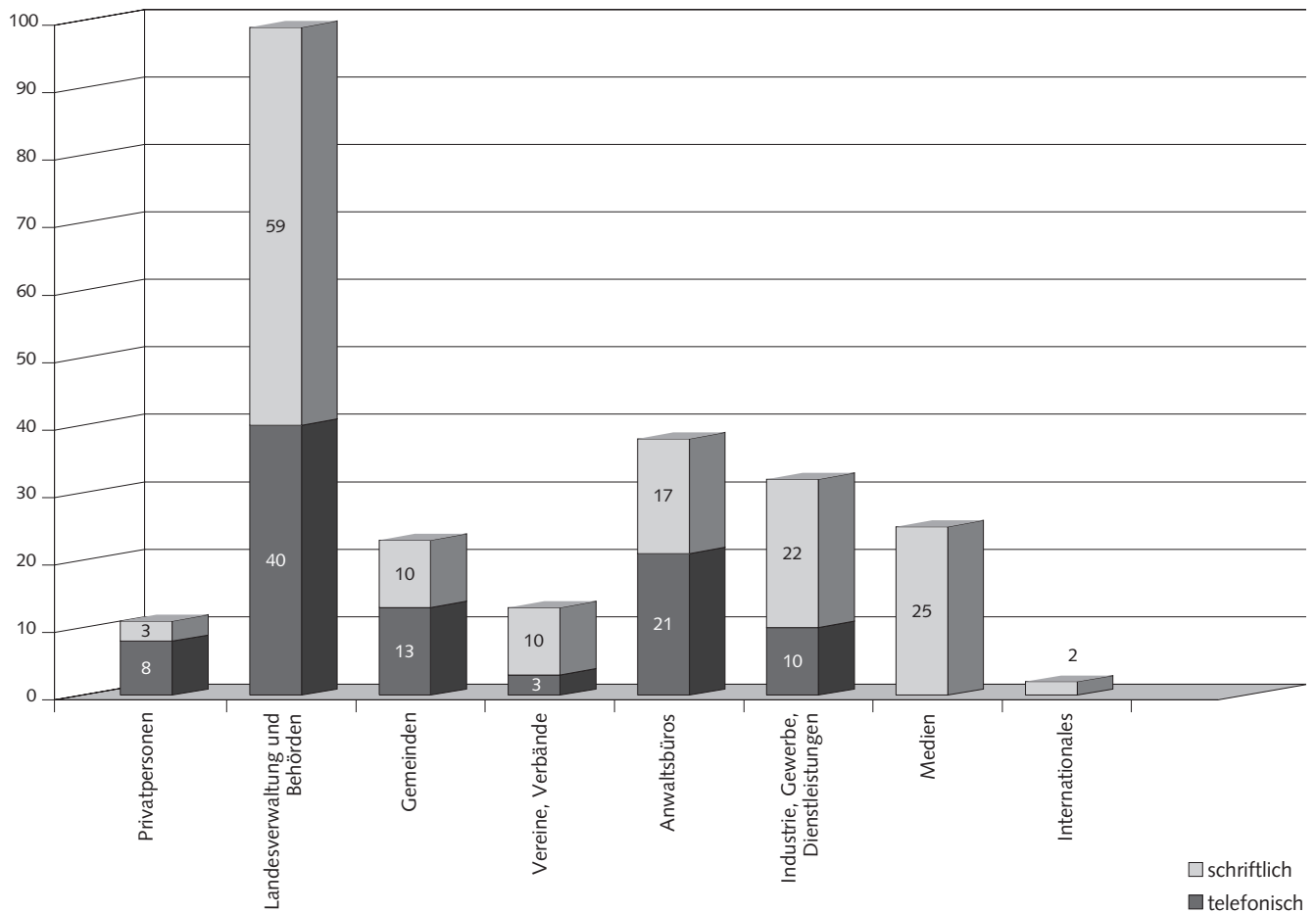
Wie eingangs festgehalten ist das DSG noch sehr jung. Dementsprechend gibt es noch wenige Erfahrungen im Umgang mit dem Gesetz. Die wichtigsten sind in diesem Bericht beschrieben. Für 2004 zeichnen sich neben den beschriebenen Beratungs- und Aufsichtsfunktionen folgende konkrete Prioritäten ab:

- Abschluss des Aufbaus und Veröffentlichung des Registers;
- Überprüfung der ZPV auf Datenschutzkonformität;
- Durchführung einer verwaltungsinternen Schulungsveranstaltung über den Datenschutz und möglicherweise ein Angebot für die Öffentlichkeit;
- Erstellung einer Broschüre «Datenschutz in der Schule»;
- Vermehrte Stellungnahmen zu Gesetzesvorhaben, insbesondere im Rahmen von Vernehmlassungsverfahren;⁷⁷
- Ständiger Ausbau und Aktualisierung der Internetseite als Informationsinstrument für die Öffentlichkeit.

⁷⁷ Die spanische Datenschutzbehörde nahm 2003 zu 90% der Gesetzesvorhaben in Spanien Stellung. Dieses Beispiel zeigt die Breite und den Umfang des Datenschutzes.

Anhang

ANFRAGEART



GESETZESTHEMEN

	Privatpersonen	Behörden (ausser Gemeinden)	Gemeinden	Vereine, Verbände	EDV-Bereich	Anwalt- und Treuhandbüros	Industrie, Gewerbe, Dienstleistungen	Medien	Internationales	
DS Allg	2	28		2		12	9	25	1	
Auskunftsrecht	4	1				1	1			
Anmeldung, Datensammlungen		5		1		3	9			
Datenbekanntgabe	3	61	22	10		5	4			
Übermittlungen ins Ausland		4				16	3			
Sicherheit		1					2			
Überwachung am Arbeitsplatz	2					1	4			
Kompatibilität mit EU Ländern									1	
Total	11	100	22	13	0	38	32	25	2	243

Stabsstelle für Datenschutz

Herrengasse 6

FL-9490 Vaduz

Tel. +423 236 60 90

Fax +423 236 60 99

E-Mail: info@sds.llv.li

<http://www.sds.llv.li>